

## Jahrgangselternvertreter und Jahrgangselternbeirat

Zusammenstellung des Kreis Elternbeirats Bergstraße unter Verwendung von diversen Materialien aus entsprechenden elan-Schulungen der Jahre 2022-2024 / Stand Juni 2024

### Allgemeines

- Jahrgangselternvertreter und deren Stellvertreter werden gewählt, wenn es keine Jahrgangsklassen gibt und damit keine Klassenelternbeiräte gewählt werden können (z.B. Kurssystem in der gymnasialen Oberstufe).
- In der Grundstufe und Mittelstufe wird für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler ein Jahrgangselternvertreter und ein Stellvertreter gewählt. In der Oberstufe gilt dies für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler.
- In Klassen<sup>\*)</sup>, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig sind, werden keine Klassenelternbeiräte gewählt. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler wählen in jeder Jahrgangsstufe pro angefangene 20 Schülerinnen und Schüler einen Jahrgangselternvertreter [Hessisches Schulgesetz §106 (3)]
- In Schulen<sup>\*)</sup>, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schüler besucht werden, gibt es keine Klassenelternbeiräte. Wenn es jedoch mindesten 25 minderjährige Schülerinnen und Schüler zum Beginn des Schuljahres gibt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler einen Jahrgangselternvertreter in den SEB, [HesSchG§106 (4)]
  - <sup>\*)</sup> Für die Wahl von Elternvertretungen in Klassen oder in Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden (§ 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) gelten die Bestimmungen über die Wahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern entsprechend. Jahrgangselternbeiräte werden in diesen Fällen nicht gewählt.
- Die gewählten Jahrgangselternvertreter sind wie Klassenelternbeiräte Mitglied im Schulelternbeirat
- Für jeden Jahrgangselternvertreter wählen die Eltern einen Stellvertreter.
- Die Stellvertreter der Jahrgangselternvertreter vertreten diese im Schulelternbeirat, wenn diese verhindert sind. Sie können (und die Empfehlung ist: sollten) zur SEB-Sitzung immer eingeladen werden, sind aber nur stimmberechtigt, wenn der Jahrgangselternvertreter ausfällt.
- Im Gegensatz zu den Klassenelternbeiräten gibt es keine 1:1-Beziehung zwischen den Stellvertretern und den Jahrgangselternvertretern. Der Stellvertreter mit den meisten Stimmen bei seiner Wahl vertritt den ersten ausgefallenen Jahrgangselternvertreter, der mit den zweitmeisten Stimmen vertritt den zweiten ausgefallenen usw..
- In der Oberstufe, wo es keine Klassenverbände gibt, wird nach der Wahl der Jahrgangselternvertreter und deren Stellvertreter der Jahrgangselternbeirat bestimmt:
  - Wenn es nur einen Jahrgangselternvertreter gibt, ist dieser auch Jahrgangselternbeirat
  - Bei zwei Jahrgangselternvertretern ergibt sich der Jahrgangselternbeirat und der Stellvertreter aus der Rangfolge der Stimmenanzahl.
  - Bei drei oder mehr Jahrgangselternvertreter wählen diese aus ihrer Mitte einen Jahrgangselternbeirat und einen Stellvertreter aus.

### Rolle des Jahrgangselternbeirats:

- Ansprechpartner für Eltern, Tutoren, Fachlehrer und Schulleitung
- Vermittler zwischen Schulleitung, bzw. Schulelternbeirat und Eltern des Jahrgangs
- Kontakt und Erfahrungsaustausch zu anderen Beiräten (u.a. über den Schulelternbeirat (SEB))

### Aufgaben des Jahrgangselternbeirats:

- Zu den Elternabenden des Jahrgangs einladen und diese moderieren
- Gespräche und Austausch mit den Tutoren
- Eltern informieren, insbesondere Infos der Schulleitung, des SEB, bzw. KEB/LEB an Eltern weitergeben
- Erste Eskalationsstufe bei Problemen zwischen Eltern und Lehrern, die von den Eltern nicht allein mit dem Fachlehrer oder Tutor gelöst werden können.

## Jahrgangs-Elternabende:

- Mindestens einmal pro Schulhalbjahr (ggf. auch online, falls keine Wahlen anstehen)
- Es lädt immer der Jahrgangselternbeirat ein, nicht der Tutor oder die Schulleitung (Ausnahme: es gibt noch keinen Jahrgangselternbeirat)
- Der Jahrgangselternbeirat leitet den Elternabend
- Wenn es noch keinen Jahrgangselternbeirat gibt (z.B. zum Beginn der E-Phase) lädt die Schulleitung (oder ein von ihr Delegierter) ein und leitet bis zur Wahl des Jahrgangselternbeirats die Sitzung
- Teilnehmer: alle Sorgeberechtigten der im jeweiligen Jahrgang vertretenen minderjährigen Schüler plus Tutor
- Bei Bedarf können weitere Fachlehrer hinzugezogen werden
- Stimmberechtigung: pro (minderjährigem) Schulkind eine Stimme

## Die Wahl der Jahrgangselternvertreter

- Alle 2 Jahre wird zum Schuljahresbeginn an einem Jahrgangselternabend in Präsenz gewählt (in der Q3 im Gymnasium entfällt dies oft, da keine minderjährigen Schüler mehr da sind)
- Zu den Wahlen ist mit einer Frist von mind. 10 Tage vor dem Wahltag schriftlich (z.B. per Ranzenpost, E-Mail allein reicht nicht!) mit Tagesordnung einzuladen. Der Termin ist mit der Schulleitung abzustimmen.
- Zu der Wahl lädt der amtierende Jahrgangselternbeirat ein, bei dessen (temporärer) Verhinderung dessen Stellvertreter. Sind amtierende Amtsinhaber nicht vorhanden, dann obliegt die Einladung zur Wahl der Schulleitung (Wahlordnung §6 (3)).
- In der Tagesordnung ist auf die anstehende Wahl mit den zu wählenden Positionen hinzuweisen.
- Bei Wahlen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- Erscheinen zur Wahl von Jahrgangselternvertretern weniger als 20% der Wahlberechtigten, dann muss zu einer 2. Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass bei der 2. Wahlversammlung nur noch so viele Jahrgangselternvertreter gewählt werden dürfen, wie auf die Zahl der erschienenen Sorgeberechtigten entfallen. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 5 Tage.
- Die Wahl wird von einem vorher zu wählenden Wahlausschuss (Leiter und Schriftführer) geleitet; die Mitglieder des Wahlausschusses sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar
  - Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei (!) Personen
  - Aufgaben des Wahlausschusses:  
Leitung der Wahl, Kandidatenvorschläge sammeln, ggf. Kandidaten vorstellen lassen, Stimmzettel verteilen, einsammeln, auswerten, dokumentieren, Wahlergebnis bekannt geben, nimmt der Gewählte die Wahl an?
  - Getrennte Wahlgänge für Jahrgangselternvertreter und Stellvertreter (gesetzl. Vorgabe)
  - Wahl ausnahmslos in geheimer Abstimmung (gesetzl. Vorgabe)
  - Die Sorgeberechtigten haben pro Wahlgang und pro minderjährigem Kind EINE Stimme pro Amt, das zu vergeben ist. Wenn also z.B. 4 Jahrgangselternvertreter zu wählen sind, dann hat man 4 Stimmen, die allerdings auch auf 4 Kandidaten verteilt werden müssen. Ein „Panaschieren“ ist nicht möglich. Stellen sich im Beispiel nur 3 Kandidaten zur Wahl und ein Vierter findet sich nicht, hat man nur 3 Stimmen. (Wahlordnung §1 (7))
  - Das Ergebnis der Wahl ist genau zu protokollieren
  - Die Kontaktdaten des gewählten Jahrgangselternvertreeters und der Stellvertretung sind zeitnah an den Vorstand des Schulelternbeirats zu übergeben (siehe Muster)
  - Nach den Wahlen der Stellvertreter wählen die Jahrgangselternvertreter aus ihrer Mitte den Jahrgangselternbeirat und dessen Stellvertreter. Auch das wird von dem Wahlausschuss begleitet und dokumentiert.

## Veränderungen während der Amtszeit

- Wenn ein Jahrgangselternvertreter von sich aus zurück tritt oder sein Kind aus der Jahrgangsstufe ausscheidet.
- Wenn das Kind eines gewählten Jahrgangselternvertreeters im ersten Jahr seiner Amtszeit volljährig wird, scheidet er mit dem Tag der Volljährigkeit aus dem Amt
- Wird das Kind eines gewählten Jahrgangselternvertreeters erst im zweiten Amtsjahr volljährig, dann bleibt der gewählte Vertreter bis zum Ablauf der zweijährigen Amtszeit im Amt.
- All dies gilt auch für Stellvertreter.

- Die Stellvertreter sind aber keine Ersatzvertreter, d.h. sie rücken nicht nach, wenn ein Jahrgangselternvertreter aus dem Amt ausscheidet.
- Scheidet ein gewählter Vertreter aus dem Amt aus, dann muss binnen 6 Schulwochen für den Rest der Amtszeit zu einer Ersatzwahl eingeladen werden. (Wahlordnung § 9 (3))

## Rechtliche Grundlagen

- Hessisches Schulgesetz §§ 102, 106-107
  - Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen §§ 1-10
- \*) Langfassung mit Detail-Infos plus jeweilige Muster in aktualisierter Form auf der Homepage des Kreiselternebeirats Bergstraße unter Menüpunkt Gremien: <https://www.keb-bergstrasse.de>  
Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir weitgehend auf genderneutrale Formulierungen verzichtet.